

# STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Geschäftsstelle:  
Ilgenstrasse 22  
Beim Römerhof  
Postfach 218  
CH-8030 Zürich  
Tel. +41 - (0)1 - 262 67 25  
Fax. +41 - (0)1 - 262 67 26  
TIR@GRLAW.CH  
GOETSCHEL@TIERIMRECHT.ORG

Bern/Zürich, im März 2003

## Das novellierte deutsche Tierschutzgesetz aus Sicht des soeben erschienenen Kommentars zum deutschen Tierschutzgesetz und die Auswirkungen auf die Schweiz und Österreich

Ende Dezember 2002 ist beim Kohlhammer Verlag, Stuttgart, der von Hans-Georg Kluge heraus gegebene Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz erschienen (ISBN 3-17-015201-7, XXI, 561 Seiten). Dieses - auch von uns in den Bereichen Tierversuche und Tierzucht, Gesamtkonzept und Einführung mit verfasste - Werk bildet bei objektiver Betrachtung den gründlichsten, den am breitesten abgestützten und den aktuellsten Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz aus dem Jahre 1998.

Weshalb soll der Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz auch für die Schweiz und für Österreich bedeutsam sein?

Generell besteht bei der rechtswissenschaftlichen Ausleuchtung des Schweizer und des österreichischen Tierschutzrechtes ein Nachholbedürfnis: Der von mir 1986 verfasste und damals notgedrungenweise knapp gehaltene Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz ist in die Jahre gekommen und sollte bei einer Totalrevision des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes ebenfalls ganz neu gestaltet werden. Und die zwischenzeitlich erschienenen Monographien leuchten entweder bloss Teilaspekte (Strunz, Gehrig, Rebsamen-Albisser, Krepper), äussern sich schwergewichtig zum Europäischen Tierschutzrecht (Bolliger), oder sind für die Praxis konzipiert und knapp gehalten (Goetschel, 1993). Die treffende Einführung im neuen Buch in das Recht der Mensch-Tier-Beziehung kann deshalb mit Gewinn auch für die Schweiz herangezogen werden, namentlich mit den Gedanken zum Verhältnis des Europäischen Gemeinschaftsrechtes zum Nationalen Tierschutzrecht (S. 63 f.), zum Tier als Mitgeschöpf (S. 68 f.), zum Tier im Zivil- und Zivilprozessrecht und im Strassenverkehr (S. 71-78) und mit der Forderung nach Einführung einer Verbandsklage für Tierschutzorganisationen auf Bundes- bzw. auf Länderebene (S. 82 f.).

Rechtsvergleichend nimmt Kollege Eisenhart von Loeper namentlich auf die Schweiz mit der Würde der Kreatur und dem Zürcher Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen Bezug (S. 83 f.), wobei er die Verbandsklage im Verwaltungsrecht für "systemkonformer" hält (S. 84 f.). Im Ergebnis ähnlich aber selbstkritischer äussern sich Oberstaatsanwalt Ort und Staatsanwältin Reckewell zum Tieranwalt im Kanton Zürich und in Deutschland (S. 330 f.).

Vor dem Hintergrund der tierschutzgesetzlichen Revisionsanstrengungen in der Schweiz, innerhalb welchen auch der Schutz des Lebens von Tieren gefordert wird, stösst die Kommentierung der deutschen Bestimmungen über den dort

SITZ:	Spitalgasse 9	Postfach 6164	CH-3001 Bern
KONTO Nr.	251-80 10 49.01P UBS AG	Römerhofplatz 5	CH-8032 Zürich

seit 1972 festgehaltenen Grundsatz des Lebensschutzes aller Tiere auf besonderes Interesse (S. 90 f.) und damit verbunden die Frage nach der Zulässigkeit der Tiertötung "überzähliger" Tiere, auch im Zoo und der Tötung von Eintagsküken (S. 99 f.). Auch schützt das deutsche Recht grundsätzlich alle Tiere, also auch die Wirbellosen, wenngleich das Gesetz in besonderem Masse die (empfindungsfähigen) Wirbeltiere schützt (S. 50 f. und 89 f.; zu den Wirbellosen im Tierversuch S. 236 f.).

Nach deutschem Recht darf ein Tier nur halten oder betreuen, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (S. 101 f.). Zwar wird damit noch kein eigentlicher Sachkundenachweis erfordert, dies im Gegensatz zur Bewilligungspflicht samt Sachkundenachweis beim Züchten, Halten und Handeln mit Tieren (S. 247 und 252). Doch hat sich die zuständige Behörde vom Vorliegen der erforderlichen Erkenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters und des Tierbetreuers im Einzelfall zu überzeugen und kann den Tierhalter u.a. zum Besuch geeigneter Kurse verpflichten (S. 112). Aufschlussreich ist auch die übersichtliche Darstellung der Probleme bei der Haltung einzelner Tierarten (S. 113ff.). Beeindruckend ist der Strafrahmen der Geldbusse bei Verletzung dieser Vorschriften bis zu EUR 25'000.00 sowie bei Schädigung eines wirbellosen Tieres bis zu EUR 5'000.00 (S. 124, S. 412 f.). Dem gegenüber beträgt die Schweizer Höchststrafe bei einer Übertretung Haft (die ausserordentlich selten ausgesprochen wird), oder Busse bis zu CHF 20'000.00.

Im Bereich der Heimtierhaltung gründet die deutsche Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 auf § 2a des deutschen Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998/29. Oktober 2001 (S. 132 und S. 482ff.), wobei zahlreiche Haltungsbestimmungen das Halten von Hunden weit einlässlicher regelt wie das eidgenössische Tierschutzrecht. Im Jahre 2001 hat der deutsche Gesetzgeber auch eine Verordnungsermächtigung zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen geschaffen, um die Zuordnung abhanden gekommener Tiere zu erleichtern und dem Diebstahl fremder Tiere entgegen zu wirken (S. 133 f.). Die in Deutschland damit noch zu machenden Erfahrungen werden auch für die Schweiz aufschlussreich sein.

Die Verbotsaufzählung des § 3 TierSchG/BRD fällt in ihrer Neufassung 1998 durch den Detailreichtum auf (Nr. 1 bis 11, S. 134 f.) wogegen der schweizerische Gesetzgeber die Liste verbotener Handlungen im Gesetz zu kürzen beabsichtigt und allenfalls in einer künftigen Tierschutzverordnung aufnehmen will. Praxisrelevant ist die Kommentierung der im deutschen und schweizerischen Recht gleich lautenden Begriffe der Überanstrengung (S. 137ff.) und zum Aussetzen und Zurücklassen von Tieren (S. 142 f.), einem Straftatbestand, welcher im Schweizer Gesetzesentwurf keinen Eingang mehr gefunden hat. Unter dem Aspekt der "weidgerechten Jagdausübung" sind die Anforderungen an den Nachweis fehlender anderer Möglichkeiten äusserst streng zu ziehen und ist dem zunehmenden ethischen Fortschritt des Jagdrechtes Rechnung zu tragen (S. 155 f.). Die Ausbildung und Abrichtung eines Hundes zu aggressiven Verhalten ist in Deutschland neuerdings ebenfalls strafbar (S. 156 ff.).

Tiere dürfen in Deutschland - anders als in der Schweiz - nur beim Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden (S. 164, S. 345 f. und S. 389 bis 396). Wie in der Schweiz dürfen Wirbeltiere grundsätzlich nur unter Betäubung getötet werden (S. 164). Ausgenommen hiervon sind der Umgang mit Gesundheitsschädlingen (S. 166), die weidgerechte Ausübung der Jagd sowie das betäubungslose Schlachten aus religiösen Gründen im Rahmen einer behördlich ausgesprochenen Ausnahmegenehmigung (S. 169). Sehr einlässlich und respektvoll wird die Schächtfrage ausgeleuchtet unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 23.

November 2000, des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Februar 2002 und der neuen Anerkennung des Tierschutzes als Teil des deutschen Grundgesetzes (S. 175ff.). Nun dürfen bloss Mitglieder grosser Religionsgemeinschaften den Ausnahmetatbestand des betäubungslosen Schlachtens für sich beanspruchen, und der Antragsteller hat neu die volle materielle Beweislast dafür, dass zwingende Vorschriften der Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben würden oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (S. 178 f.). Man wird gespannt sein zu erfahren, wie praktikabel sich diese Lösung erweisen wird.

Die Betäubung von Tieren bildet grundsätzliche Voraussetzung für Eingriffe an Tieren und darf, wie bisher in der Schweiz, auch in Deutschland bei warmblütigen Wirbeltieren und bei Amphibien und Reptilien grundsätzlich nur von einem Tierarzt vorgenommen werden (S. 180). Von diesem Grundsatz der Betäubung durch einen Tierarzt will sich der Schweizer Gesetzgeber neuerdings verabschieden, weshalb durchaus auf die Rechtslage beim nördlichen Nachbarland hingewiesen werden kann. Wie in der Schweiz besteht auch in Deutschland eine tierschutzrechtlich unbefriedigend lange Liste von Eingriffen, bei welchen eine Betäubung nicht erforderlich ist (S: 180f, S. 185 bis 188).

Dem Grundsatz nach verbietet das deutsche Tierschutzgesetz im § 6 das Amputieren, Entnehmen oder Zerstören von Körperteilen, Organen oder Geweben eines Wirbeltieres und schützt damit das Tier vor unnötiger Verstümmelung. Ausnahmen für dieses Amputationsverbot können insbesondere durch den Tierarzt und nach tierärztlicher Indikation vorgenommen werden. Eine Unfruchtbarmachung kann u.a. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vorgenommen werden. Der weitere Ausnahmekatalog zum Zerstörungsgebot ist recht eng und erfordert Erlaubnisse entweder durch die zuständige Behörde oder, im Zusammenhang mit der dauerhaften Kennzeichnung von Tieren, durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums. Ein Zerstörungsverbot in dieser Klarheit ist dem Schweizer Tierschutzgesetz fremd.

Die Tierversuche regelt das deutsche Tierschutzgesetz eingehend und, historisch erklärbar, auch recht verschachtelt. Weiter als das Schweizer Tierversuchsrecht verbietet das deutsche Tierversuche zur Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörige Gerät und grundsätzlich auch zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika (S. 214 f.). In einem weiteren viel wesentlicheren Punkt geht das deutsche Gesetz auch über das schweizerische hinaus: Schwerstbelastende Tierversuche sind unzulässig! Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem tierschutzrechtlichen Mindestprogramm in § 1 TierSchG verbietet sich das Zufügen schwerer, unerträglicher Leiden und somit das Durchführen von Tierversuchen mit dem Schweregrad 3 gemäss dem Belastungskatalog des Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen (S. 210 f.). Selbst bei grossem Nutzen des Tierversuchs für den Menschen lässt sich eine schwere Belastung des Tieres nach § 7 Abs. 3 TierSchG/BRD nicht rechtfertigen (S. 211 f.). Dem steht das Eidgenössische Tierschutzgesetz gegenüber, welches schwerstbelastende Versuche grundsätzlich zulässt, und dies, obschon dem Tier in der Schweiz aufgrund der Verfassungsbestimmung über die Würde der Kreatur ein erheblich höherer Stellenwert in der Werteskala eingeräumt wird als in Deutschland. Möge die deutsche Rechtssetzung das Schweizer Revisionsprojekt in diesem Punkt bereichern.

Transgene Tiere sollten zum einen deshalb eine Sonderstellung im deutschen Genehmigungsverfahren erhalten, weil sich die tierschutzethische Tragweite bei der Veränderung eines Genoms unter dem Aspekt der Mitgeschöpflichkeit aber auch der kreatürlichen Würde zu besonderen Fragen und Antworten Anlass gibt. Andererseits ist das Risiko unvorhergesehener Belastungen bei transgenen Tieren grösser als bei nicht transgenen, weshalb die Tiere während ihrer

gesamten Lebenszeit beobachtet werden müssen, und dies unter Umständen über mehr als eine Generation hinweg (S. 212 f.).

Mit Eingang des Tierschutzes in das deutsche Grundgesetz (§ 20A) hat der Charakter der Tierversuchsbewilligung geändert. Nunmehr handelt es sich um ein sog. repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Danach sind grundsätzlich und strafbewehrt Tierversuche verboten. Nur ausnahmsweise darf die "Genehmigung" und unter bestimmten Bedingungen erteilt werden, bei welchen der Bewilligungsbehörde erst noch ein Ermessen bei Vorliegen der tatbeständlichen Voraussetzungen eingeräumt wird (S. 218). Damit gehört eine Anspruchshaltung von Tierexperimentatoren der Vergangenheit an, sie hätten ein zwingendes Recht auf Genehmigung des Versuches bei Vorliegen der Tatbestandserfordernisse. Tierschutz hat in der Schweiz seit Jahrzehnten Verfassungsrang und erst neuerdings auch die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit (S. 218). Es drängt sich auf, die Tierversuchsbewilligung in der Schweiz ebenfalls als ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt zu behandeln und auf ein Umdenken in gewissen Forscherkreisen hinzuwirken. Auffallenderweise hat der deutsche Gesetzgeber überdies ausdrücklich gefordert, dass die Versuchstiere in Deutschland nach den allgemeinen Haltungsbedingungen in § 2 TierSchG untergebracht, gepflegt und medizinisch versorgt werden (S. 216 und 221 f.). Auch der Schweizer Gesetzgeber muss sich die Frage stellen lassen, ob nicht auch Versuchstiere ganz allgemein und uneingeschränkt tier- und artgerecht gehalten werden sollten, und zwar unabhängig von Versuchszweck und -anordnung.

Gewisse Versuchsvorhaben bedürfen nach deutschem Recht keiner Genehmigung, unter anderem etwa dann, wenn deren Durchführung ausdrücklich Gesetz, Rechtsverordnung, Arzneibuch oder durch einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist (S. 216, S. 223 f.). Nun schreibt ein einziges deutsches Gesetz Tierversuche ausdrücklich vor, nämlich das Abwasserabgabengesetz, nicht aber etwa das Seuchenrecht oder das Arzneimittelgesetz, womit solche Versuche von der zuständigen deutschen Behörde ebenso genau und mit Ermessen geprüft werden können.

Wie das bisherige eidgenössische kennt auch das bundesdeutsche Recht sinngemäss die Unterscheidung in genehmigungspflichtige und in anzeigepflichtige Tierversuche. Anzeigepflichtig sind Versuche an Zehnfusskrebse und Kopffüsslern und an denjenigen Wirbeltieren, deren Versuche von Gesetzes wegen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber die Anzeigepflicht aller anderen Versuchsvorhaben an wirbellosen Tieren nicht mehr vorgesehen, so etwa an Insekten wie die häufig im Versuch verwendete Fruchtfliege, an Meeresschnecken oder an Schmetterlingen (S. 226).

Deutschland kennt seit 1986 den "Tierschutzbeauftragten" bei Einrichtungen, die Tierversuche durchführen. Dieser wird für seinen Aufgabenbereich von der arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnis ausdrücklich freigestellt und darf auch auf andere Weise nicht benachteiligt werden (zum Beispiel Versetzungen, Zuweisung anderer Arbeiten o. ä.) (S. 231).

Auch im nördlichen Nachbarstaat sind Tierversuche auf das "unerlässliche Mass zu beschränken" (§ 9 Abs. 2 TierSchG/BRD). Dieses "Interventionsminimum" setzt unter anderem eine Beobachtungspflicht der Tierversuche durch die Behörde voraus und erlaubt ihr, den sofortigen Abbruch eines eigentlich genehmigten Tierversuches anzuordnen, wenn der Zweck des Versuchs nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis bereits (vorzeitig) erreicht ist (S. 233). Versuchstieren dürfen keine Belastungen aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt

werden, was zwar eine Selbstverständlichkeit darstellt, gesetzlich aber ausdrücklich so vorgeschrieben ist (S. 231 und 234).

Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung fallen in Deutschland nicht unter den Tierversuchsbegriff (§10). In diesem Bereich macht sich der Druck allerdings besonders stark bemerkbar, versuchstierfreie Methoden anzuwenden (S.238 f.). Nach deutscher Rechtsprechung der letzten Jahre trugen Studierende gegenüber ihrem Hochschullehrer die Darlegungslast im konkreten Einzelfall für jeden Versuch darüber, wie er durch tierschonende Methoden ersetzt werden kann (S. 241 f). Mit der Änderung des deutschen Grundgesetzes nun soll den Studierenden bei einer entsprechenden Gewissensentscheidung der Zugang zum Beruf nicht deshalb verweigert werden dürfen (S. 241). Auch für die Schweiz mag die Übersicht über die Alternativmethoden von Tierversuchen zu Lehrzwecken aufschlussreich erscheinen (S. 242; zu Alternativmethoden generell S.206 f.).

Das gewerbsmässige Züchten und Handeln mit Wirbeltieren ist in Deutschland bewilligungspflichtig (§ 11), und die Behörde kann die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gesuchstellers anlässlich eines Fachgesprächs überprüfen und gegebenenfalls die Erlaubnis verweigern (S. 252). Im Gegensatz zum Tierversuchsgesuch muss eine Genehmigung für Zucht, Haltung und Handel der aufgeführten Tiere erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind (S. 253). Ausdrücklich auch das Verkaufspersonal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen (S. 254).

Einlässlich verbietet das deutsche Recht Qual-, bzw. Defekt- oder Extremzuchten. Präziser kann von Defektzuchten im engen Sinn (§ 11 b Abs. 1) und von Defektzuchten im weiten Sinne (Abs. 2) gesprochen werden (S. 258f). § 11b erfasst neben den klassischen Zuchtmethoden auch solche der Reproduktionsbiologie, namentlich auch das Klonen, sowie auch gentechnologische Massnahmen einschliesslich "gene farming" und die Xenontransplantation (S. 259). Der Defektzuchtartikel § 11b kann vom Schweizer Gesetzgeber als wichtige Grundlage herangezogen werden. Doch hat das Schweizer Tierschutzgesetz überdies auch der "Würde der Kreatur" Rechnung zu tragen und deshalb Eingriffe etwa in das Erscheinungsbild von Tieren zu untersagen, selbst wenn dem Tier dadurch weder Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Praktisch bedeutsam ist die Zusammenstellung der Anwendungsfälle von Defektzuchten bei einzelnen Tierarten wie u.a. Hunden, Katzen, Rindern, Schweinen und Rassevögeln (S. 266 bis 268).

Wirbeltiere dürfen an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht abgegeben werden. Damit geht diese Bestimmung über Art. 6 des Europäischen Heimtierübereinkommens hinaus, welche lediglich den Verkauf, nicht aber auch die Abgabe von Tieren an Jugendliche untersagt (S. 268).

Den Tierverkehr mit Staaten ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft regelt § 12 des deutschen Tierschutzgesetzes. Darin umschreibt das Gesetz ausführlich die durch eine Rechtsverordnung zu regelnden Bereiche. Dabei dürfen die bundesdeutschen Verordnungen dem Europäischen Gemeinschaftsrecht und dem Völkerrecht nicht widersprechen. Von der Gesetzesbestimmung erfasst sind auch Massnahmen gegen den "Kupiertourismus" der Kommentar gibt Aufschluss über das heikle Verhältnis von nationalem Tierschutzrecht zum Recht der Europäischen Gemeinschaft wie auch zur WTO (S. 270 f.) und damit auch Anstösse zur rechtswissenschaftlichen Durchleuchtung dieser Verhältnisse in der Schweiz.

Der Schädlingsbekämpfung widmet sich der deutsche § 13 TierSchG. Namentlich verbietet er - im Gegensatz zum schweizerischen Recht -, das Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren mittels Vorrichtungen und Stoffen, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Die Verordnungsermächtigung betreffend die Einzelheiten zum Schutz des Wildes und anderer wild lebender Arten ruft den Grundsatz für sog. Interventionsminimums in Erinnerung.

Ein glückliches Beispiel der Ausfuhr einer Tierschutzidee von der Schweiz ins Ausland bildet § 13 a des deutschen Tierschutzgesetzes. Gestützt auf die guten Erfahrungen in der Schweiz ist der deutsche Gesetzgeber in das System genehmigungsbedürftiger Prüfsiegel für serienmässige Aufstellungssysteme und Einrichtungen eingestiegen. Vorerst auffreiwillige Prüfverfahren beschränkt kann die deutsche Verordnung neuerdings auch ein obligatorisches Prüfverfahren vorsehen, welche sich überdies ausdrücklich auch auf Betäubungsgeräte und -anlagen zum Schlachten von Tieren erstrecken.

Die Durchführung des Gesetzes wird in den §§ 14 bis 17 TierSchG/BRD umschrieben wobei der Vollzug, ähnlich wie in der Schweiz bei der Ein- und Ausfuhr von Tieren zentralistisch unter Beizug der Zollstellen wahrgenommen wird, ansonsten grundsätzlich auf der Stufe der (16) Bundesländer. In Deutschland genießt die Bundeswehr, im Gegensatz zur Schweizer Armee, im Bereich der Tierversuche einen Sonderstatus. Und das deutsche Recht schreibt vor, dass pro Bundesland eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen berufen wird, wie dies auch in der Schweiz vorgesehen ist. Doch geht das Gesetz, entgegen den Bestrebungen in der Schweiz, in die Einzelheiten und schreibt unter anderem vor, dass in die Kommission mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder auch solche berufen werden, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und aufgrund ihrer Erfahrung zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind (§ 15 Abs. 1). Die Tierversuchskommission ist auch verpflichtet, die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen inhaltlich nachzuprüfen; sie darf sich nicht bloss auf die wissenschaftlich begründete Darlegung, der Tierversuch sei ethisch vertretbar, abstützen.

Die Länderbehörden sind gesetzlich verpflichtet, das deutsche Bundesministerium über Tierversuchsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, namentlich solche Tierversuchsgesuche, welche wegen ethischer Unvertretbarkeit abgelehnt worden sind. Damit wird die Bundesbehörde über die Bundesländer hinweg für eine einheitliche Vollzugsregelung des Tierversuchsrechts namentlich mit Bezug auf die ethische Tragweite der Tierversuche einwirken.

Der behördlichen Tierschutzaufsicht unterstehen neben Einrichtungen für Tierversuche und Tierschlachtungen auch Nutztierhaltungen, also solche, in denen die Tiere zum Zweck einer im weitesten Sinne verstandenen ökonomischen Nutzung gehalten werden (S. 289). Damit verbunden sind Auskunftspflichten der Beaufsichtigten und Betretungs-, Akteinsichts- und Tieruntersuchungsrechte (S. 290ff.) Über die im Schweizer Tierschutzgesetz umschriebenen Zutrittsrechte hinaus wird den deutschen Tierschutzbehörden ausdrücklich auch das Recht eingeräumt, geschäftliche Unterlagen einzusehen, und den Auskunftspflichtigen trifft eine gesteigerte Mitwirkungspflicht (S. 292).

Im Kommentar wird zu Recht bemängelt, dass von den höchsten Gerichten nur sehr wenige Entscheidungen zur Auslegung des Tierschutzgesetzes vorliegen. Daraus entstehen Rechtsunsicherheiten, und eine konsequente Umsetzung des Rechts mit Rücksicht auf den unsicheren Ausgang eines Gerichtsverfahrens wird verhindert. Grund hierfür bildet in

Deutschland die Tatsache, dass die Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung ihrer Anordnungen häufig vom (zeitaufwändigen) Verwaltungszwang absehen und dafür zum repressiven Mittel der Bestrafung nach § 17 und 18 TierSchG/BRD greifen. Nun werden diese Fälle überwiegend im Ordnungswidrigkeitenrecht abgehandelt, in der Schweiz also sinngemäss als Übertretung. Nur selten landen diese Fälle beim Oberlandesgericht oder in der Schweiz bei einer kantonalen Oberinstanz oder gar bei einem höchsten Gericht (S. 288). Abhilfe sieht der diesen Abschnitt kommentierende Verwaltungsrichter durch Gesetzesänderungen, welche im Bereich der Übertretungen des Tierschutzrechtes ("Ordnungswidrigkeiten") den Weg zum Bundesgerichtshof erleichtern oder darin, die sog. verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage an leichtere Voraussetzungen zu knüpfen. Ähnliche Missstände sind uns auch in der Schweiz bekannt. Ansätze gegen dieses Vollzugsdefizit bestehen in der Schweiz u.a. im Behördenbeschwerderecht des Bundesamtes für Veterinärwesen zumindest betreffend Tierversuche, bedauerlicherweise nicht auch gegen alle anderen Bewilligungen nach Tierschutzgesetz. Auch kann das kantonale Recht etwa den Tieranwalt im Strafrecht sowie im Übertretungsstrafrecht vorsehen, wie etwa der Kanton Zürich, oder eine Art indirekte Verbandsbeschwerde im Verwaltungsrecht, wobei sich diese im Kanton Zürich mit Bezug auf drei Kommissionsmitglieder der kantonalen Tierversuchskommission eben auch bloss auf Tierversuche erstreckt und nicht auch auf die zahlreichen anderen Bewilligungsarten im Tierschutzrecht etwa für Aufstellungssysteme und Stalleinrichtungen, gewerbsmässige und private Wildtierhaltungen, für Tierhandel, Werbung, Ein-, Aus- und Wiederausfuhr von Tieren, das Halten geschützter Tiere oder das Verwenden verbotener Hilfsmittel im Jagdbereich, das Aussetzen von Tieren, für Stallbauten u.v.m. erstreckt.

Anstatt einzelne Lösungsansätze zur Bekämpfung des Vollzugsdefizits im Tierschutz gegeneinander auszuspielen, etwa anstelle eines Tieranwaltes in Strafsachen für Deutschland "systemgerechter" die Verbandsklage im Verwaltungsrecht zu fordern (S. 330), und im tierschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren gleichzeitig die Tendenz zur vorzeitigen Pönalisierung zu bemängeln (S. 288), wären u.E. vorzugsweise alle Lösungsansätze für einen besseren Tierschutz im Strafrecht, im Übertretungsstrafrecht und im Verwaltungsrecht gleichermaßen zu analysieren und Gesetzesänderungen auf der Ebene von Ländern und Bund bzw. Kantonen und Eidgenossenschaft zu evaluieren, vorzuschlagen und einzuführen.

Nach § 16 a TierSchG/BRD trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstösse und die zur Verhütung künftiger Verstösse notwendigen Anordnungen, wobei ihr die Fortnahme, die Kostenüberwälzung, die Veräusserung und die Tötung zur Verfügung gestellt werden. Wer sich in der Schweiz an Recht über die "Kampfhunde" interessiert, wird um die spannenden Ausführungen zum Tierschutzrecht und zum allgemeinen Ordnungsrecht bzw. zum Polizeirecht nicht herum kommen (S. 295 bis 300). Ausgeleuchtet wird die tierschutzrechtliche Problematik einer Vielzahl von Bestimmungen und Vorgehensweisen gegen sog. "gefährliche" Hunde im Zusammenhang mit verschiedenen "Kampfhundeverordnungen" in den deutschen Bundesländern. Für unzulässig hält der Kommentator unter anderem Tötungsanordnungen aus polizeirechtlicher Grundlage allein mit Hinweis auf das Verhalten des Tierhalters (S. 297). Und generell ist der tierschutzrechtlichen Bedenklichkeit eines Maulkorbzwangs und eines Leinenzwangs zu wenig Beachtung geschenkt worden (S. 298). Übersehen wird häufig auch, dass die polizeiliche Generalklausel zwar für feststehende Gefahren hinreichend bestimmt sein mag, für nicht feststehende Gefahren aber nicht genügt (S. 296). Deshalb wird von einer einzelfallbezogenen Untersuchung der Gefährlichkeit dieses einen Hundes kaum Umgang genommen werden können (S. 297). Vor diesem Hintergrund werden verschiedene deutsche Gerichtsurteile als missglückt bezeichnet; einige davon verletzen das deutsche Bundesrecht und sind deshalb eigentlich nichtig (S. 300). Andere Poli-

zeiverordnungen sind von Verwaltungsgerichten aus unterschiedlichen Gründen bereits für nichtig gehalten worden (S.295).

Im Weiteren geht der Kommentator dieses Abschnittes als vormaliger deutscher Landrat, welcher unter anderem einem Veterinäramt vorgestanden hat, der spannenden Frage nach, ob eine Veterinärbehörde überhaupt ein Ermessen bei der Frage hat, ob in Tierschutzfällen eingegriffen werden soll oder nicht. Klar verneint er die Frage und spricht den Veterinärbehörden ein Ermessen ausdrücklich ab. Würden tierschützerische Verstösse somit festgestellt, so muss die Behörde, anders als in verschiedenen Polizeigesetzen in Deutschland, einschreiten. Das sog. Interventionsminimum darf also nicht unterschritten werden (S. 301 f.) Auch wird nachgewiesen, weshalb ein Tiertransporteur bei Distanzdelikten ins Recht gefasst werden kann, wenn ihm durchaus zuzurechnen ist, dass es im Gefolge des Transportes durch Dritte zu einer tierschutzwidrigen Behandlung der Tiere erst noch kommen wird (S. 303 f.). Auch Schweizer Vollzugsbehörden im Tierschutz können die Kommentierungen der verschiedenen Instrumente des Verwaltungszwanges mit Gewinn zu Rate ziehen. Allfällige Massnahmen, welche durch die Kommentierung des deutschen Gesetzes in Frage kommen, könnten allenfalls mit Verwaltungsjuristen der kantonalen oder Bundesverwaltung vorgängig besprochen werden (S. 301 bis 315). So können sich u.a. auch Musterverfügungen etwa im Zusammenhang mit der Veräusserung von Tieren oder der Kostenrückerstattung aufdrängen (S. 316 f.).

Von ganz erheblicher rechtspraktischer Bedeutung auch für die Schweiz bilden die ausserordentlich umfangreichen Darlegungen von Oberstaatsanwalt Ort und Staatsanwältin Reckewell zu den Straf- und Bussgeldvorschriften im deutschen Tierschutzgesetz (§ 17 und 18, S. 322 bis 416). Die Vorbemerkungen äussern sich sehr praxisorientiert unter anderem zur heiklen Frage der Strafrechtlichen Beurteilung von "Tierbefreiungen" (S. 324 bis 326), wobei in der Strafrechtspraxis häufig und auch gegen den Willen der Beschuldigten Verfahrenseinstellungen durch Ermessensentscheide erfolgen (S. 324). Erhellend sind die Überlegungen aus kriminologischer Sicht, also aus der Wissenschaft über Delinquenz als soziales Problem (S. 326 bis 328). Wie bereits der Kriminologe Martin Killias anlässlich unserer Tagung 1991 festgestellt hat, kann auch heute noch von einer umfassend erfolgten Würdigung tierschutzwidrigen Verhaltens noch keine Rede sein. Hier besteht noch heute erheblicher Nachholbedarf, und die verschiedenen Ansätze, etwa die Tierquälerei in vierzehn Erscheinungsbildern aufzufächern oder als Motive tendenziell Persönlichkeitsstörungen anzunehmen, verfehlen das Ziel. Viel eher ist Tierquälerei einerseits als Teil eines allgemeinen Werteverlustes einzuordnen, und ein Zuwenig an Wert verschärft die menschliche Aggressivität. Zum anderen steht beim meisten Tierleid ökonomische Gewinnmaximierung durch Senkung der Auslagen im Vordergrund (Massentierhaltung, Schlachtung, Tierdressur und Sport) (S. 328). Das deutsche Strafverfahren weicht vom schweizerischen nicht grundsätzlich ab, weshalb u.a. die Musterstrafanzeige und die Erläuterungen hierzu empfohlen werden können (S. 328 f.).

In statistischer Hinsicht schneidet die Verfolgung von Tierschutzwidrigkeiten schlecht ab (S. 338 bis 340), so wegen der überdurchschnittlich hohen Dunkelziffer im Bereich der Heimtierhaltung, der Kleinlandwirtschaft und der Intensivtierhaltung, so im Bereich der von den Staatsanwaltschaften zu Gericht gebrachten Tierschutzverfahren und dem Rückgang der Prozentzahlen von Tierschutzurteilen im Vergleich etwa zu Strassenverkehrsdelikten (S. 339). Mit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel geht in Deutschland die Forderung einher, Tierquälerei nicht länger als Bagatelle zu dulden (S. 339). Zusammen mit dem kürzlich erhöhten Strafrahmen von § 17 TierSchG/BRD werden Gerichte aufgefordert, künftig höhere Strafen auszusprechen (S. 340).



An tierrelevanten Rechtsgrundlagen ausserhalb des deutschen Tierschutzgesetzes kommen - neben den Europäischen Übereinkommen und die Richtlinien und Verordnungen der EU - namentlich die auch für die Schweiz aufschlussreichen deutschen Verordnungen über das Halten von Hunden im Freien sowie die Tierschutz- Hundeverordnung 2001 in Frage. Auch dürften zur Beurteilung von Tierfällen in der Schweiz die verschiedenen Gutachten und Leitlinien des BMVEL etwa zur Hälterung von Fischen, zur Auslegung von Defektzuchten, zur Haltung von Säugetieren und Papageien, von Tieren in Zirkussen und von Zierfischen berücksichtigt werden (S. 335).

Von sehr hoher Praxisrelevanz auch für die Schweiz ist die Kommentierung der Straf- und Bussgeldvorschriften (§ 17 und 18 TierSchG, S. 337 bis 416). Als Ergebnis einer Anfrage bei den deutschen Staatsanwaltschaften wurden über 180 Tierschutzstraffälle ausgewertet und kommentiert (§ 17), und bei den Ordnungswidrigkeiten (in der Schweiz spricht man von Übertretungen) haben sich die Kommentatoren auf Veterinärämter und Regierungspräsidien des Bundeslandes Hessen konzentriert. Aus tierschutzrechtlicher Sicht würde man sich für die Kommentierung des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes und des österreichischen und anderen ausländischen Tierschutzrechtes eine ebenso wenn nicht umfangreichere Datensammlung und -aufarbeitung wünschen; in der Schweiz etwa, unter Berücksichtigung der nun in die Jahre gekommenen Präjudizienammlung in der schweizerischen juristischen Kartothek 1993, durch Auswerten der Strafpraxis des Tieranwalts des Kantons Zürich seit 1992.

Den Begriff dieser Definitionen im neuen Kommentar der Begriffe Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste kann sich auch der Schweizer Strafrichter ohne weiteres anschliessen (S. 348 bis 362). Dem Schweizer Tierschutzrecht ist zwar der Begriff der Rohheit fremd (S. 346 f.). Auch fehlt in der Schweiz der Straftatbestand des Tötens eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund (§ 17 Nr.1). Dieser Lebensschutz wird seit Jahrzehnten auch für die Schweiz gefordert und entspringt einem durchaus zeitgemässen Tierschutzbegriff. Schliesslich muss der Tod eines Tieres als dessen grösster Schaden betrachtet werden (S. 415). Die deutschen Tierschutzstraffälle zur ungerechtfertigten Tiertötung befassen sich mit Sportfischerei (S. 385) Rindervernichtung zur Stützung des Rindfleischmarktes (S. 389), dem Töten von Affen, Hunden oder Katzen zu Ernährungszwecken (S. 390), dem Töten von Eintagsküken, überzähliger Welpen und überschüssigen Zootieren und in Tierheimen (S. 392 bis 394). Die Forderung, das Leben des Tieres auch in der Schweiz zu schützen, geht also nicht mit einem Frontalangriff auf die nicht vegetarischen und von der Bevölkerungsmehrheit praktizierten Essgewohnheiten einher (S. 391).

Sehr aufschlussreich und auch für die Schweiz relevant sind hingegen die längeren Ausführungen über Täter, Vorsatz, Irrtum, Rechtswidrigkeit, Schuld, Konkurrenzen und Strafe (S. 363 bis 405), auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann. Herausgegriffen sei bloss die treffende Überlegung zur gerichtlichen Beweisführung im Bereich der Zufügung von Leiden (S. 359). Für zwingend erachten die als Staatsanwälte tätigen Kommentatoren eine eindeutige Dokumentation der strafbaren Handlung bereits im Ermittlungsverfahren. Die leidbringenden Umstände können sich (jahreszeitlich) ändern, und eine sachverständige Begutachtung kann häufig nicht vor Ort erfolgen. Deshalb muss mit den modernen Mitteln der Aufzeichnung, namentlich mit Videoaufnahmen, gearbeitet werden. Überdies sind die klassischen Beweissicherungen durch Temperaturmessung im und um das Tier, Zeitmessungen, Beschreibungen, Vermessungen, Zeichnungen unumgänglich sowie die Sektion verstorbener Tiere. Die Beweissicherung und -führung in Tierschutzfällen unterscheidet sich somit nicht von einem schweren Kriminalfall (S. 359). Auf die Schweizer Verhältnisse übertragen hiesse dies, dass die Untersuchungsbehörden bei Verdacht auf Tierquälerei in einem sehr frühen Ermittlungsstadium die wissenschaftlichen Spezialisten, etwa eines Umweltschutzdienstes der Kantonspolizei wie in Zürich,

für eine Beweissicherung aufbieten würden und hierzu gleich auch einen auf diese Tierart spezialisierten Bezirkstierarzt aufbieten würden, der am Tatort die veterinärmedizinische Untersuchung durchführen und entsprechende Zeugnisse ausstellen. Bei Bezirkstierärzten wäre sowohl auf die Spezialisierung der fallbezogenen Tierart zu achten als auch auf allfällige Befangenheit als Bestandes- oder Vertrauenstierarzt des möglichen Straftäters oder auf andere mögliche Verflechtungen. Solche gründlichen Beweisaufnahmen würden voraussichtlich zu einer höheren Verurteilungsquote wegen Tierquälerei führen anstelle einer Aburteilung eines Straftäters im Übertretungs- bzw. im Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Knapper aber noch immer sehr präzise wird § 18 über die Bussgeldvorschriften und das Ordnungswidrigkeitsverfahren kommentiert. Auch in Deutschland kommen Abgrenzungsprobleme vor, namentlich zwischen den Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft (S. 409 f.), wobei dort vor allem danach abzugrenzen ist, ob einem Wirbeltier "länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden" (§ 17 Nr. 2 Bst. b) oder ob einem Wirbeltier "ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden" (§ 18 Nr. 1) zugefügt werden. In der Schweiz schreibt das Tierschutzgesetz eine Unterscheidung namentlich danach vor, ob eine Tierquälerei vorsätzlich (Art. 27 Abs. 1) oder fahrlässig (Art. 27 Abs. 2) und somit als Übertretung und durch andere Behörden geahndet wird. Dies hat bereits zu unerfreulichen Einstellungsverfügungen im Übertretungsverfahren geführt, weil dort, angesichts der kürzeren Verjährungsfrist von Übertretungen, bloss die Verjährung der Straftat festgestellt worden ist, welche bei vorsätzlicher Tatbegehung noch nicht eingetreten wäre.

In Deutschland werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbusse bis zu EUR 5'000.00 bzw. in einer Vielzahl einzeln aufgeführter Fälle mit einer solchen bis zu EUR 25'000.00 geahndet (S. 408 und 412 f.). Die Schweiz begnügt sich noch mit einer Höchstbusse von CHF 20'000.00, wobei, falls die Strafandrohung nicht im eidgenössischen Tierschutzgesetz sondern in der eidgenössischen Tierschutzverordnung verankert sein sollte, u. E. keine Haft angeordnet werden kann, sondern bloss eine - im Verhältnis zu Deutschland - vom Strafrahmen her wesentlich geringere Busse. Auch die Verjährung von Übertretungen bzw. Ordnungswidrigkeiten ist in Deutschland grosszügiger und tierfreundlicher geregelt, und im Unterschied zum neusten schweizerischen Recht, an welches sich das neue Schweizer Tierschutzgesetz anlehnen will, beträgt die absolute Verjährungszeit in Deutschland vier bzw. sechs Jahre bei Ordnungswidrigkeiten, wogegen wir uns in der Schweiz mit knappen und nicht erstreckbaren drei Jahren begnügen müssen, was in komplexen Tierschutzfällen nicht immer für eine Ahndung ausreicht.

Anregend ist die Überlegung im Kommentar, als Beeinträchtigung der Unversehrtheit eines Tieres auch einen nicht nachweislich zu Schmerzen führenden sexuellen Missbrauch zu "diskutieren" und damit die nicht tierquälnerische Sodomie als Ordnungswidrigkeit bzw. über den Schadensbegriff auch in der Schweiz als Übertretung ahnden zu können (S. 415 und 346). Bedauerlicherweise hat die auf diesen Kommentar hin durchgeführte Praxisumfrage keine Ordnungswidrigkeiten gegen wirbellose Tiere zu Tage befördert. Das sog. Opportunitätsprinzip im Recht der Ordnungswidrigkeiten räumt den Behörden ein weites Ermessen ein, Fälle etwa unnötiger Insektenvernichtung oder das Grillieren von lebenden Hummern zu ahnden. U. E. sollte hier das Unrechtsbewusstsein in der Öffentlichkeit geschärft und nicht etwa die Aufhebung dieser Verbotsnorm gefordert werden (S. 416).

Ähnlich wie in der Schweiz können auch in Deutschland Tiere eingezogen und verwertet werden (§ 19 TierSchG/BRD), kann ein zeitlich begrenztes oder ständiges Tierhalteverbot wegen einer begangenen Tierquälerei ausgesprochen wer-

den (§ 20 TierSchG), oder es lässt sich ein Berufsverbot aussprechen (§ 20a), welche Kommentierungen auch für die Schweiz Praxisrelevanz haben (S. 416 bis 430).

Der Kommentierung angehängt sind die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, die Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung, die Tierschutz-Hundeverordnung (samt Anmerkungen) die Tierschutz-Schlachtverordnung, die Tierschutztransportverordnung sowie die Versuchstiermeldeverordnung. Ein sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis (S. 547 bis 561) schliesst das Werk ab.

Zusammenfassend erscheint uns der von Hans-Georg Kluge herausgegebene und beim Kohlhammer-Verlag Ende 2002 erschienene Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz auch für die Schweiz und für Österreich von hoher Praxisrelevanz zu sein. Gerade vor dem Hintergrund der Schweizer Revisionsbestrebungen und dem Tenor "Entsclackung" und "keine Erhöhung des Schutzniveaus" bildet dieses von erfahrenen Fachleuten verschiedener juristischer Ausrichtungen und von einem Tierarzt verfasste Werk ein wichtiges Gegengewicht. Verschiedene Forderungen zu einem neuen Schweizer Tierschutzrecht gründen auf dem deutschen Tierschutzgesetz aus dem Jahre 1986 und nun in seiner novellierten Fassung vom 25. Mai 1998 bzw. 29. Oktober 2001. Fasst man die Rechtsentwicklung im deutschsprachigen Tierschutz als eine Art "Stafettenlauf" auf, so dient das nun praxisbezogen kommentierte deutsche Tierschutzgesetz als gute Vorlage für eine ethisch fundierte und auch die kreatürliche Würde schützende neue Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz.